Begleitbericht zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz

Der Staatsrat des Kantons Wallis gibt, nach Beschluss vom 16. Dezember 2009, den Vorentwurf zum kantonalen Gesetz über den Umweltschutz in die Vernehmlassung. Zur Erläuterung wird der Vorentwurf vom vorliegenden Bericht begleitet.

1. Zweck und Gegenstand des Vorentwurfs

Beim diesem Vorentwurf zum kantonalen Gesetz über den Umweltschutz handelt es sich um eine Totalrevision des Gesetzes betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (GAUSG).

Diese Totalrevision ist notwendig, um der **enormen Entwicklung der Bundesgesetzgebung** über den Umweltschutz gerecht zu werden, die seit Inkrafttreten des GAUSG stattgefunden hat. Zudem können durch diese Revision die **Vollzugskompetenzen** zu den Bundesverordnungen über den Umweltschutz, die seit 1990 hinzugekommen oder umfassend überarbeitet worden sind, definiert werden.

Ebenso wird durch die Revision eine rechtliche Grundlage im kantonalen Gesetz über den Umweltschutz geschaffen, um die **Finanzierungsbeihilfen der Behandlung von Abfällen** zu regeln. Bis anhin sind diese Subventionierungsmodalitäten aus historischen Gründen im kantonalen Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG) geregelt, obschon alle anderen Bestimmungen zur Behandlung von Abfällen im Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (GAUSG) enthalten sind. Durch die Revision wird dieser Anachronismus beseitigt.

Die Revision ist im Übrigen notwendig, damit die Bestimmungen zu den belasteten Standorten in das Gesetz aufgenommen werden können. Zurzeit werden die belasteten Standorte von einem Dekret geregelt, das am 31. März 2011 abläuft. Es ist daher zwingend notwendig, dass das revidierte Umweltschutzgesetz bis dahin in Kraft tritt.

Des Weiteren leistet die Revision der **Motion 5.092** «betreffend Massnahmen gegen Feinstaub aus Heizanlagen» Folge, die im November 2008 vom Grossen Rat genehmigt wurde. Diese Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die **Subventionierung von Einrichtungen zur Verringerung der Luftverschmutzung**. Eine solche finanzielle Beteiligung ist ausserdem auch im kantonalen Massnahmeplan zur Luftreinhaltung vorgesehen, welcher am 8. April 2009 vom Staatsrat beschlossen wurde.

Schliesslich entspricht der vorliegende Vorentwurf zum kantonalen Gesetz über den Umweltschutz auch dem Willen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der **Aufgabenteilung** zwischen Kanton und Gemeinden (NFA II).

2. Heutige Situation

2.1. Situation im Kanton Wallis

Der Umweltschutz im engeren Sinn – das heisst, der Schutz des Bodens, der Schutz vor Luftverunreinigungen und vor Störfällen, der Schutz gegen Lärm, gegen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, der Behandlung von Abfällen, die Sanierung belasteter Standorte sowie der Umgang mit Organismen in der Umwelt oder in geschlossenen Systemen – wird durch das GAUSG vom 21. Juni 1990 geregelt.

Die Bestimmungen des GAUSG (SR 814.1) werden in folgenden kantonalen Erlassen präzisiert: Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 1996 (SR 814.100), Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen vom 2. Juni 1993 (SR 814.101), Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007 (SR 814.102), Beschluss über den Wintersmog vom 29. November 2006 (SR 814.103), Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 (SR 814.104), Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten vom 13. Dezember 2006 (RS 814.105), Beschluss zum kantonalen Massnahmeplan vom 8. April 2009 (SR 814.106).

Seit Inkraftsetzung des GAUSG erfuhr die Gesetzgebung des Bundes - als Folge der Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes über schädigende Einflüsse auf Mensch und Umwelt - zahlreiche Änderungen (siehe unten). Auf kantonaler Ebene erfolgten nur vereinzelte Anpassungen an diese Änderungen. Daher ist die kantonale Gesetzgebung nun in verschiedenen Bereichen überholt, sie regelt die Vollzugskompetenzen zu mehreren neuen Bundesverordnungen nicht eindeutig und entspricht somit den heutigen Anforderungen nicht mehr.

2.2. Die Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundesebene

Auf Bundesebene wird der Bereich des Umweltschutzes im engeren Sinn durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) geregelt. Als Folge der Zunahme des Wissens über den Zusammenhang zwischen Umwelt und Gesundheit, sowie aufgrund der Entwicklung neuer Technologien (Mobilfunk, Gentechnologie, usw.), hat der Umfang der Bundesgesetzgebung in einem beträchtlichen Masse zugenommen, und dies in einem hohen Rhythmus: So wurde das USG seit 1990 26 Mal angepasst, bestehende Verordnungen unzählige Male geändert und mehrere neue Verordnungen kamen hinzu.

Folgende Bundesverordnungen führen zu neuen Vollzugskompetenzen des Kantons und/oder der Gemeinden: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011), Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012), Verordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen im Abwasser vom 15. Dezember 2006 (PRTR-V, SR 814.017), Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (VOCV, SR 814.018), Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12), Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1). Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41), Verordnung über den des **Publikums** Veranstaltungen gesundheitsgefährdenden Schutz von vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 (Schall- und Laserverordnung, SLV, SR 814.49), Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, RS 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA. RS 814.610), Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG, SR 814.620), Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (VGV, SR 814.621), Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV,

SR 814.680), Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA, RS 814.681), Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, RS 814.710), Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV SR 814.911) und die Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen vom 25. August 1999 (Einschliessungsverordnung, ESV, SR 814.912).

Ganz allgemein lässt sich eine massive Zunahme sowohl bei der Anzahl als auch in der Komplexität der Aufgaben feststellen, mit denen der Kanton und/oder die Gemeinden betraut werden, ohne dass dies mit einer entsprechenden Aufstockung der Mittel und des Personals verbunden wäre. Damit diese Aufgaben dennoch effizient ausgeführt werden können, ist es unumgänglich, dass die Kompetenzen auf kantonaler und kommunaler Ebene klar festgelegt werden, unter Berücksichtigung der Mittel und der Kenntnisse, über welche die unterschiedlichen Behörden verfügen.

3. Ausarbeitung des Vorentwurfs und Vernehmlassung

Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Dienststelle für Umweltschutz sowie des zuständigen Verwaltungs- und Rechtsdienstes, mit der Ausarbeitung dieses Vorentwurfs zur GAUSG-Revision beauftragt. Aufgrund der hohen Anzahl fälliger Anpassungen (vgl. die Punkte 1 und 2 dieses Begleitberichts) wurde die Totalrevision des kantonalen Anwendungsgesetzes entschieden. Die Totalrevision verleiht dem Gesetz eine übersichtlichere Gliederung und vereinfacht somit auch seinen praktischen Vollzug. An dieser Stelle sei betont, dass dieses kantonale Gesetz die Vorschriften der Gesetzgebung des Bundes zum Umweltschutz vollzieht, und zwar in einem exakt begrenzten Rahmen. Die allgemeinen Grundsätze des heutigen GAUSG werden beibehalten. Es wurden dennoch einige Besonderheiten angefügt, namentlich die Finanzierungsbeihilfen betreffend. Dabei wurde der Einhaltung des besagten, vom Bund vorgegebenen Rahmens Rechnung getragen. Aufgrund dieser wenigen kantonalen Besonderheiten trägt der vorliegende Vorentwurf den Titel: «Kantonales Gesetz über den Umweltschutz».

Es wird ihm im Vorentwurf vorgeschlagen, den Vorentwurf nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Gesetz wird lediglich dazu dienen, übergeordnetes Recht innerhalb des den Kantonen zugestandenen Handlungsspielraums zu vollziehen und zu ergänzen. Ein fakultatives Referendum ist daher nicht notwendig (Art. 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996). Die vereinzelten, in diesem Vorentwurf enthaltenen kantonalen Besonderheiten sind im Übrigen mehrheitlich aus der bestehenden kantonalen Gesetzgebung übernommene Bestimmungen.

Um den Erwartungen der Gemeinden, der betroffenen Wirtschaftszweige, der Umweltorganisationen und der verschiedenen kantonalen Dienststellen in angemessener Weise gerecht zu werden, hat es allerdings beschliessen werden, in diesen interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

4. Berücksichtigung der Prinzipien der NFA II (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden)

Der Gesetzentwurf legt folgendes Prinzip fest: Die Kontrolle über das Einhalten der umweltrechtlichen Vorschriften liegt in der Zuständigkeit der Behörde des massgeblichen Verfahrens (Behörde, die die Baubewilligung erteilt, Planänderungen bewilligt, usw.). Sind bei einem Projekt schädliche oder lästige Einwirkungen absehbar, so hört die Behörde des massgeblichen Verfahrens vor ihrem Entscheid die Dienststelle für Umweltschutz an. Aufgrund dieses Prinzips des massgeblichen Verfahrens (auch Hauptverfahren genannt)

wird für einen Teil der Fälle der Kanton die zuständige Behörde sein (Staatsrat oder Kantonale Baukommission). Für alle Projekte dagegen, die innerhalb der Bauzone geplant sind und dem Baurecht unterstehen, ist die Gemeinde zuständig.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip wird für Kontrollen gemacht, die technisch sehr aufwendig sind und eine sehr spezifische Ausrüstung und/oder Fachkenntnisse voraussetzen, etwa im Störfallschutz, bei der Kontrolle des Luftschadstoffausstosses, im Strahlenschutz, bei der Altlastensanierung, beim Umgang mit Organismen in der Umwelt und in geschlossenen Systemen, usw.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht fallen Spezialbewilligungen (z. Bsp. Die Errichtungs- oder Betriebsbewilligung für eine Deponie, die Einwilligung für lärmempfindliche Räume in lärmbelasteten Gebieten, usw.) in die Zuständigkeit des Kantons. Ebenso ist es Sache des Kantons, Erleichterungen (d. h. Abweichungen) unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Bedingungen zu gewähren.

Entsprechend den NFA-Prinzipien der institutionellen Kongruenz und der Subventionierung liegen die Verantwortlichkeiten für die Aufgaben, deren Finanzierung und Zweckmässigkeit, immer bei der einen Behörde. Zusätzlich zur Finanzierung nach dem Verursacherprinzip leistet der Kanton finanzielle Beihilfen an die Gemeinden, jedoch nur für genau bestimmte Zwecke: Abfallbehandlung (Kapazitätserweiterungen, zusätzliche Behandlungsstufen) Kosten für Voruntersuchungen nach AltIV, für welche die Gemeinde aufkommen muss, Beteiligung an Sanierungsmassnahmen von "herrenlosen" Altlasten, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.

Die grundlegenden Prinzipien dieses Gesetzentwurfs, namentlich die Übertragung der Verantwortung an die Behörde des massgeblichen Verfahrens und die Übertragung der Aufgaben, die sehr komplex sind oder einer ganzheitlichen Beurteilung bedürfen, an den Kanton, entsprechen den Prinzipien, die im Entwurf zur NFA II festgehalten worden sind. Dieser Gesetzentwurf ist ein Teil des 1. NFA-II-Pakets, das für den Mai 2010 geplant ist.

5. Antrag des Vorentwurfs

Um die derzeitigen Probleme zu lösen, die sich bei der Anwendung des geltenden Umweltschutzrechts zeigen, macht der Vorentwurf folgende Vorschläge, die mit dem Rahmen, der von der Gesetzgebung des Bundes vorgegeben wird, in Einklang stehen:

- Kompetenzbereinigung beim Vollzug von Gesetzen und Verordnungen des Bundes durch Schaffung einer Aufgabenteilung, die sich nach den involvierten Behörden zur Verfügung stehenden Ressourcen bemisst;
- Übernahme der Bestimmungen zur Subventionierung des Umgangs mit Abfällen, die zur Zeit noch im GVGSchG enthalten sind:
- Übernahme der Bestimmungen zu den belasteten Standorten, die derzeit von einem Dekret geregelt werden, welches am 31. März 2011 abläuft.
- Einführung von Bestimmungen, die notwendig sind für die Subventionierung von Einrichtungen zur Verringerung der Luftverschmutzung, gemäss der Motion 5.092 und in Übereinstimmung mit dem kantonalen Massnahmeplan zur Luftreinhaltung.

Bei diesen Lösungsvorschlägen handelt es sich um eine Fortführung der allgemeinen Grundsätze des heutigen GAUSG, wobei die Kompetenzverteilung unter den verschiedenen Behörden bereinigt und optimiert wird.

Die Lösungsvorschläge dieses Gesetzvorentwurfs tragen somit zu einem angemessenen Schutz des Menschen und seiner Umwelt bei.

6. Kommentar zu den Artikeln

Der Vorentwurf zum Gesetz ist in zwei Kapitel unterteilt. Das erste enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation, über die Verfahren und über die Finanzierung, die für die verschiedenen Bereiche des Umweltrechts auf Bundes- und Kantonsebene gelten. Das zweite behandelt die spezifischen Bestimmungen, die jeder dieser Bereiche benötigt.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel behandelt die oben genannten allgemeinen Aspekte und ist in 4 Abschnitte unterteilt.

1. Abschnitt Zweck, Geltungsbereich und allgemeine Organisation

Artikel 1 Zweck

Der erste Artikel bestimmt den Zweck und den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs, welcher insbesondere darin besteht, die zuständigen Behörden im Bereich des Umweltschutzes zu bezeichnen sowie die Bestimmungen des Bundesrechts (USG und dessen Verordnungen) innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens zu anzuwenden und zu ergänzen.

Artikel 2 bis 4 zuständige Behörden

Gemäss geltendem kantonalen Recht ist der Staatsrat die kantonale Aufsichtsbehörde im Bereich des Umweltschutzes, während das Departement für Umwelt (nachstehend: das Departement) alle Kompetenzen ausübt, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt sind. Die Dienststelle für Umweltschutz (nachstehend: die Dienstelle) ist die Fachstelle im Sinne des Art. 42 Abs. 1 USG. Unter Vorbehalt der Kompetenzen, die durch die folgenden Artikel ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden, wird beantragt, die Kompetenzbereiche der Art. 2 bis Art. 4 beizubehalten.

2. Abschnitt Bewilligungen, Koordination und Zusammenarbeit

Artikel 5 Baubewilligung, Plangenehmigung, Konzession, Betriebsbewilligung und Anerkennung von Nutzungsplänen

Dieser Artikel weist darauf hin, dass die Behörde, die das massgebliche Verfahren durchführt, verpflichtet ist, während des Verfahrens auf die Anliegen der Umwelt zu achten, mit den zuständigen Behörden des Umweltschutzes zusammenzuarbeiten und schliesslich dafür zu sorgen, dass die in einer Bewilligung oder in einem Entscheid gestellten Bedingungen auch erfüllt werden.

Diese allgemeine Bestimmung soll die zuständige Behörde - d. h. die Behörde, die das massgebliche Verfahren durchführt - bezeichnen, unabhängig davon, welcher Teilbereich des Umweltschutzes betroffen wird; vorbehalten sind anders lautende Vorschriften der besonderen Bestimmungen. Ein Beispiel: Anhand dieses Artikels lässt sich bestimmen, welches die zuständige Behörde ist für den Bau einer neuen ortsfesten Anlage, bei welcher mit Lärmimmissionen zu rechnen ist (Art. 7 LSV). Kompetent ist in diesem Fall, vorausgesetzt das Projekt entspricht den Bestimmungen der LSV, die Behörde, die über das Baugesuch befindet. Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in einem lärmbelasteten Gebiet (Art. 31 LSV) hingegen erfordern, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesrechts, eine spezielle Behandlungsweise, die in den besonderen Bestimmungen geregelt wird (Art. 31 dieses Gesetzentwurfs).

Artikel 6 Koordination

Diese Bestimmung legt abschliessend und in Einklang mit dem Bundesrecht den Grundsatz der Verfahrenskoordination fest, wie es auch der Wille des Staatsrats gemäss Beschluss

vom 13. April 2000 ist. Die Teilentscheide oder anderen Bewilligungen der einzelnen Behörden werden zu einem Gesamtentscheid über das Leitverfahren (massgebliches Verfahren) zusammengefasst, gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

Ein Bereinigungsverfahren wird eingeleitet, wenn Widersprüche zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden bestehen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, werden die Entscheide separat eröffnet.

Artikel 7 Zusammenarbeit und Ersatzvornahme

Für den Vollzug des Umweltrechts ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden unabdingbar. Die Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte ist durchaus im Sinne von Art. 43 USG.

Wegen der Gefahr, die von schädlichen Umwelteinflüssen ausgehen kann, sorgt die für den Vollzug verantwortliche Behörde – das Departement – dafür, dass das Umweltrecht auch wirklich angewendet wird. Im Bedarfsfall greift sie unverzüglich an Stelle einer eigentlich zuständigen Behörde ein, sollte diese untätig bleiben.

3. Abschnitt Ausbildung, Information und Beratung

Artikel 8 Ausbildung

Es wird vorgeschlagen, dass der Kanton und die Gemeinden die Kosten der beruflichen Ausund Weiterbildung ihres Personals im Umweltbereich übernehmen.

Ebenso wird vorgeschlagen, dass die Dienststelle sich innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets an Kosten für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung Dritter im Umweltbereich beteiligen kann - wie dies schon im heutigen GAUSG der Fall ist. Dies entspricht auch bereits gängiger Praxis. So beteiligt sich die Dienststelle finanziell an der Durchführung von Kursen, insbesondere für das Personal von Kläranlagen und Deponien.

Artikel 9 Information und Beratung

Diese Bestimmung entspricht dem Sinn von Art. 6 USG.

Diese Bestimmung beauftragt die Dienststelle auch zum Vollzug der Bundesverordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen im Abwasser vom 15. Dezember 2006 (PRTR-V), da diese Verordnung primär der Information der Öffentlichkeit dient.

4. Abschnitt Finanzierung

Artikel 10 Verursacherprinzip

Diese Bestimmung verweist auf Art. 2 USG.

Artikel 11 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und andere

Diese Bestimmung gibt den Inhalt von Art. 38 des heute geltenden Gesetzes wieder. Nur Abs. 3 wurde geändert, so dass Sicherheiten nicht nur im Fall von Bewilligungen verlangt werden können, sondern im gesamten Vollzugsbereich des Gesetzes innerhalb des Handlungsspielraums, der dem Kanton vom Bund zusteht, fällig werden. Diese Bestimmung ermöglicht wohlgemerkt, im Falle einer Annahme der parlamentarischen Initiative von Herrn Ständerat Jean-René Fournier betreffend "Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung", finanzielle Sicherheiten für die Sanierung belasteter Standorte zu fordern.

Artikel 12 Fonds

Die Bussgelder, die durch den Vollzug des Umweltrechts eingezogen werden sowie die geleisteten Sicherheiten dienen der Finanzierung von Umweltmassnahmen, die aufgrund von Ersatzvornahmen ergriffen oder verfügt werden müssen. Dieser Fonds wird es ermöglichen, bei einer Gefährdung der Umwelt Ersatzvornahmen mit der gebotenen Schnelligkeit zu ergreifen. Eine ähnliche Praxis besteht bereits bei der Anwendung des Forstrechts, wo sie zu befriedigenden Resultaten geführt hat.

2. Kapitel Besondere Bestimmungen

Dieses Kapitel behandelt die einzelnen Aspekte der Bundesverordnungen zum Vollzug des USG, die vom 1. Kapitel nicht abgedeckt werden konnten. Das Kapitel ist in 10 Abschnitte unterteilt, entsprechend den unterschiedlichen Bereichen des Umweltschutzes.

1. Abschnitt Umweltverträglichkeitsprüfung

Artikel 13 Zuständigkeit und Verfahren

Dieser Artikel verweist auf das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 1996, in dem die massgeblichen Verfahren geregelt sind.

Artikel 14 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

Die Dienststelle für Umweltschutz ist die Fachstelle im Sinne von Art. 12 der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV).

Artikel 15 Umweltverträglichkeitsprüfung

Dieser Artikel bestimmt die zuständige Behörde im Sinne von Art. 10a USG und Art. 17 UVPV.

2. Abschnitt Schutz vor Störfällen und Katastrophenschutz

Artikel 16-17 Schutz vor Störfällen / Katastrophenschutz

Art. 10 USG betrifft - unter dem Aspekt der Umwelt - sowohl Katastrophen mit technischer als auch mit natürlicher Ursache. Es ist vorgesehen, diese beiden Kategorien zu unterscheiden. Daher behandeln diese Bestimmungen zum einen die Störfälle (technische Ursachen) und zum anderen den Katastrophenschutz (natürliche oder andere Ursachen). Störfälle werden auf kantonaler Ebene durch den Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen vom 2. Juni 1993 geregelt. Für den Katastrophenschutz wird auf die Gesetzgebung zum Schutz der Anlagen vor Naturgefahren und anderen Katastrophen verwiesen.

3. Abschnitt Luftreinhaltung

Artikel 18 Emissionserklärung und Immissionsprognose

Dieser Artikel bestimmt die zuständige Behörde im Sinne der Art. 12 und Art. 28 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV). Genau wie im heutigen GAUSG (Art. 12) kann die Dienststelle neben der Emissionserklärung auch eine Immissionsprognose verlangen.

Artikel 19 Kontrollen

Dieser Artikel bestimmt die zuständige Behörde im Sinne der Art. 13 und Art. 29 LRV. Entgegen den Bestimmungen des allgemeinen Teils dieses Gesetzentwurfs, welche die Kontrolle der Behörde des massgeblichen Verfahrens übertragen (Art. 5 des Entwurfs), wünscht der Staatsrat hier ausdrücklich, die Fachstelle mit dieser Aufgabe zu betrauen, da diese über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Dies wird auch aktuell schon so gehandhabt (Art. 13 des heutigen GAUSG).

Des Weiteren wird der Spezialfall der Geruchsemissionen behandelt, die keinem Grenzwert nach LRV unterliegen, welche jedoch immer wieder zu Auseinandersetzungen führen. In diesen Fällen sollen im Sinne von Art. 11 ff. USG die Prävention an der Quelle stattfinden. Es wird vorgeschlagen, die Erfassung und Kontrolle von Anlagen, die Geruchsemissionen verursachen, den Gemeinden zu überlassen, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet. Dies ergibt sich aus dem einfachen Grund, dass Geruchsemissionen stark schwankend sind und darum nur von einer Behörde in örtlicher Nähe zur Emissionsquelle kontrolliert werden können.

Artikel 20 Sanierung - Erleichterung

Dieser Artikel erteilt der Dienststelle die Kompetenz, für nicht gesetzeskonforme Anlagen und Baumaschinen eine Sanierung anzuordnen. Handelt es sich nur um den geringfügigen Fall einer Anlage, die Geruchsbelästigungen verursacht (bspw. ein Hühnerstall), so liegt es an der Gemeinde, Sanierungsmassnahmen anzuordnen. Dies aus Gründen der bereits weiter oben erwähnten örtlichen Nähe (vgl. dazu auch 4.).

Was die Erleichterungen im Sinne von Art. 11 LRV betrifft, also ein Abweichen von den Grenzwerten der LRV, so wird vorgeschlagen, dass der Kanton über deren Bewilligung oder Verweigerung entscheiden soll.

Artikel 21 Emissionen – Immissionen

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Art. 27 LRV. Wie schon im heutigen GAUSG (Art. 15) obliegt die Überwachung der Luftqualität der Dienststelle.

Artikel 22 Dringliche Massnahmen

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Art. 16 Abs. 4 USG und entspricht inhaltlich dem Art. 19 des heutigen Gesetzes.

Artikel 23 Massnahmenplan

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde, die in den Art. 44a USG und Art. 33 ff. LRV erwähnt wird. Wie bereits im Art. 16 des heutigen GAUSG vorgesehen, wird diese Kompetenz dem Staatsrat zugewiesen.

Artikel 24 Verbrennung von Abfällen

Diese Bestimmung ist eine Anwendung des Art. 26b LRV und übernimmt den Inhalt von Art. 18 GAUSG. Sie verweist auf den kantonalen Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007.

Artikel 25 Förderungsmassnahmen

Ausgehend von der Motion 5.092 (angenommen vom Grossen Rat im November 2008), schlägt dieser Vorentwurf vor, dass der Staatsrat verschiedene Massnahmen subventioniert, die über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinaus gehen und die dazu dienen, Luftverunreinigungen zu verhindern oder zu verringern. Im Fall der Holzheizungen sollen die Massnahmen mit denjenigen, welche die Dienststelle für Energie und Wasserkraft trifft, abgestimmt werden.

Die Finanzierungsmodalitäten werden durch den kantonalen Massnahmenplan geregelt (Art. 23 dieses Gesetzentwurfs).

Artikel 26 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Die Dienststelle für Umweltschutz ist die zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis.

4. Abschnitt Schutz vor Lärm

Artikel 27 Erfassung der Immissionen

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde für die Erfassung von Lärmquellen und lärmbelasteten Orten. Aus nahe liegenden praktischen Überlegungen wird vorgeschlagen, diese Aufgabe den Gemeinden zu übertragen, mit Ausnahme der Anlagen, die in die Zuständigkeit des Kantons (insbesondere die Kantonsstrassen) oder des Bundes (Bahnlinien, Autobahn, Flugplatz, Hochspannungsleitungen, usw.) fallen.

Artikel 28 Nutzungszonen und Empfindlichkeitsstufen

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 22 GAUSG. Sie trennt aber klar die Begriffe Nutzungszonen/Empfindlichkeitsstufen einerseits und Baubewilligungen andererseits. Dadurch sollen die Begriffe, die die Planung betreffen, getrennt werden von den Begriffen des Bauens.

Diese Bestimmung vollzieht die Art. 29, Art. 30, Art. 43 und Art, 44 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV). Sie beschreibt im Übrigen das Verfahren zur Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen von Fall zu Fall. Dieses Verfahren gibt es bereits in der Praxis, ist aber unübersichtlich.

Artikel 29 Kontrollen

Diese Bestimmung ist eine Anwendung der Art. 12, Art. 35 und Art. 37a LSV. Der 1. Absatz entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Art. 5 Abs. 3 dieses Entwurfs, der 2. Absatz jedoch behandelt eine Besonderheit, die in der Kontrolle der Schallschutzmassnahmen und/oder Ersatzmassnahmen gemäss LSV liegt. Diese speziellen Kontrollen müssen aus Gründen des technischen Know-hows durch die Fachstelle ausgeführt werden.

Artikel 30 Sanierung - Erleichterung

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständigen Behörden im Sinne von Art. 8, Art. 13, Art. 14, Art. 15 sowie Art. 36 LSV. Es wird vorgeschlagen, dass die Kompetenz, eine Erleichterung zu bewilligen - das heisst also eine Abweichung von den Grenzwerten nach LSV zuzulassen - dem Departement vorbehalten sei (vgl. dazu auch 4.).

Artikel 31 Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten

Abgesehen von der Errichtung neuer Anlagen, die Lärmbelästigungen verursachen können, deren Verfahren durch Art. 5 dieses Entwurfs behandelt wird, ist es notwendig, den

Sonderfall der Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten einzeln zu behandeln. Hierbei handelt es sich um eine Anwendung von Art. 31 LSV.

Artikel 32 Bewegliche Geräte und Maschinen, andere Lärmquellen

Es wird vorgeschlagen, die bereits bestehende Zuständigkeit der Gemeinden zu erwähnen. Sie begrenzen Lärmemissionen durch ihre Polizeiverordnungen, namentlich durch Regulierung der Geschäftsöffnungszeiten und durch bauliche Massnahmen. Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundes, insbesondere die Baulärm-Richtlinie.

Unter «anderen Lärmquellen» wird jede Art von Lärm verstanden, der nicht von beweglichen Apparaten und Maschinen ausgeht, sondern aus anderen Quellen stammt, wie zum Beispiel Kirchen- oder Kuhglocken.

Artikel 33 Subventionen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständigen Behörden im Sinne von Art. 21 ff. LSV.

5. Abschnitt Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen

Der Vollzug der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 28. Februar 2007 wird vom heutigen GAUSG nicht explizit behandelt. Mit diesem Entwurf wird dies geändert.

Artikel 34 Zuständigkeit

Diese Bestimmung bezeichnet die mit dem Vollzug der SLV beauftragte Behörde. Es wird aus nahe liegenden praktischen Überlegungen vorgeschlagen, den Gemeinden diese Kompetenz zu übertragen. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis.

6. Abschnitt Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) wird vom heutigen GAUSG noch nicht geregelt. Dies wird mit diesem Vorentwurf geändert. Damit wird die Kompetenzverteilung geklärt. Aus praktischen und technischen Gründen wird das Departement und die Dienststelle für zuständig erklärt. Die Zuständigkeiten für die Kontrolle, die Sanierung und die Ausnahmebewilligungen folgen demselben Schema wie bei der Luftreinhaltung.

Artikel 35 Meldepflicht

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Art. 11 NISV.

Artikel 36 Kontrolle der Anlagen und Mitwirkung

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Art. 12 NISV. Aus technischen Gründen wird vorgeschlagen, dass die Dienststelle mit den Kontrollen beauftragt wird.

Artikel 37 Sanierung - Ausnahmebewilligungen

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständigen Behörden im Sinne von Art. 7, Art. 9 und Art. 14 NISV. Es wird vorgeschlagen, dass die Dienststelle mit der Anordnung von Sanierungen nicht gesetzeskonformer Anlagen beauftragt wird und dass das Departement das Recht hat, Ausnahmebewilligungen zu gewähren (vgl. dazu auch 4.).

7. Abschnitt Abfälle

In diesem Abschnitt werden die Vollzugskompetenzen der Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA) geregelt. Ebenso behandelt er den Vollzug der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG) und der Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (VGV).

Artikel 38 Kantonale Abfallplanung

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des Art. 34 Abs. 1 des heutigen GAUSG und vollzieht die Art. 31 USG und die Art. 16 und Art. 23 TAV.

Artikel 39 Aufgaben der Gemeinden

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des Art. 33 des heutigen GAUSG. Es wird vorgeschlagen, diesen Bereich der Abfallplanung, wie in Art. 39 dieses Entwurfs beschrieben, der Zuständigkeit der Gemeinden zu überlassen.

Der Abs. 3 des Artikels beschreibt die Finanzierungsmethode für die Abfallentsorgung gemäss den Grundsätzen der Gesetzgebung (Art. 32a USG) und der Rechtsprechung des Bundes.

Wie schon im heutigen GAUSG sieht der Abs. 4 vor, dass die Gemeinden für die Entsorgung aller Arten von Abfall auf Gemeindegebiet verantwortlich sind, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.

Artikel 40 Deponien

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Art. 21 ff. TAV. Es wird vorgeschlagen, dass das Departement die Errichtung einer Deponie und die Dienststelle deren Betrieb bewilligen kann.

Artikel 41 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Aus praktischen und technischen Gründen wird vorgeschlagen, dass die Dienstelle mit dem Vollzug der VeVA betraut wird. Dies entspricht bereits der Praxis, da es gemäss Art 31 Abs. 3 GAUSG der Dienststelle obliegt, Bewilligungen zur Entgegennahme von Sonderabfällen zu erteilen.

Artikel 42 Finanzierungsbeihilfen des Kantons

Der Vorentwurf schlägt vor, dass sich der Kanton an den Studien-, Projekt- und Baukosten beteiligt für: Kapazitätserweiterungen und zusätzliche Behandlungsstufen von Anlagen zur Entsorgung oder Behandlung von Klärschlamm, Anlagen zur Entsorgung oder Behandlung von Siedlungsabfällen oder Abfällen aus dem Strassenunterhalt, sowie für Deponien zur Lagerung von Verbrennungsrückständen der Abfälle.

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt von Art. 23 des Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG) und passt ihn den heutigen Bedürfnissen an. Dabei werden allerdings lediglich die Grundbeiträge beibehalten, die gestuften Beiträge (derzeit zwischen 0 und 20%, je nach Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde) entfallen.

Die Anlagen, die für eine allfällige Beihilfe in Betracht kommen, sind abschliessend aufgezählt.

8. Abschnitt Belastete Standorte

Dieser Abschnitt behandelt die Zuständigkeiten zum Vollzug der Bestimmungen der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV) und der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA). Der Abschnitt übernimmt und passt auch die Bestimmungen an, die bisher vom Gesetz per dringliches Dekret geregelt werden, welches am 31. März 2011 abläuft.

Artikel 43 Kataster

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Art. 5 AltIV.

Artikel 44 Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

Diese Bestimmung betraut die Dienststelle mit dem Vollzug des Art. 3 AltIV. Die zuständige Behörde (z. Bsp. für eine Baubewilligung) muss das Einverständnis der Dienststelle einholen, bevor sie das Vorhaben bewilligt.

Artikel 45 Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtliche Anmerkung im Grundbuch dient zum einen dazu, dass der Inhaber des belasteten Standorts sich um die notwendige Untersuchung und Sanierung des Grundstücks bemüht, und zum anderen, dass ein potentieller Käufer eines Grundstücks von dessen Belastung Kenntnis nehmen kann.

Artikel 46 Verbot der Zerstückelung eines Grundstücks

Dieser Artikel soll verhindern, dass der Inhaber eines belasteten Grundstücks einzelne nicht belastete Teile desselben verkauft, ohne dass zuvor die belasteten Teile zu sanieren.

Artikel 47 Untersuchung, Überwachung und Sanierung

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Art. 7 bis Art. 20 AltIV.

Wenn mehrere Verantwortliche vorhanden sind, so entscheidet das Departement über die Aufteilung der Kosten.

Artikel 48 Finanzierung der Untersuchung und der Sanierung

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des derzeitigen Art. 34b GAUSG, welcher im März 2006 per dringliches Dekret und als Folge der Aufnahme der Art. 32d und e in das USG eingefügt worden ist.

Der Beitrag von 50% an die Voruntersuchungskosten, welche die Gemeinden zu tragen haben wird beibehalten. Eine solche Beteiligung rechtfertigt sich durch das explizite Vorrecht bei der Planung von Untersuchungen, über welches der Kanton verfügt.

Im Falle der « herrenlosen » Altlasten, das sind diejenigen belasteten Standorte, von denen der oder die Verantwortlichen nicht bekannt oder zahlungsunfähig sind, muss die Gemeinde für die Sanierung aufkommen. Wenn die Bedingungen nach Bundesrecht erfüllt sind, erhält die Gemeinde vom Bund eine Entschädigung (40% der anrechenbaren Kosten). Eine Beteiligung des Kantons von 40% ist aus folgenden Gründen vorgesehen:

- Standorte sind sanierungsbedürftig, wenn von ihnen eine erhebliche Belastung des Grundwassers ausgeht. Ohne eine adäquate finanzielle Unterstützung besteht die Gefahr, dass die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die

Verschmutzungsquelle befindet, untätig bleibt und somit zulässt, dass sich die Verschmutzung talwärts ausbreitet. Dadurch würden dann auch die Trinkwasserressourcen anderer Gemeinden tangiert.

 Die Beträge, welche für eine Sanierung aufgebracht werden müssen, können die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde bei Weitem überschreiten, vor allem in Fällen industrieller Verschmutzung, deren Verursacher nicht mehr belangt werden können oder deren Zahlungsunfähigkeit gerichtlich festgestellt worden ist.

Der kantonale Beitrag von 40% ersetzt die heutigen Grundbeiträge (25%) und die abgestuften Beträge (0 bis 20% je nach Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde).

Artikel 49 Kantonaler Fonds für Voruntersuchungen

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des Art. 34c GAUSG und verweist auf das Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten vom 13. Dezember 2006.

Artikel 50 Gesetzliches Grundpfandrecht

Diese Bestimmung übernimmt den Inhalt des heutigen Art. 34d GAUSG.

9. Abschnitt Belastungen des Bodens

Artikel 51 Überwachung und Beurteilung der Belastungen des Bodens

Diese Bestimmung bezeichnet die zuständigen Behörden im Sinne von Art. 4 und Art. 5 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo). Aus praktischen und technischen Gründen wird vorgeschlagen, dass die Dienststelle für Umweltschutz zuständig ist für die chemischen und biologischen Belastungen des Bodens. Für die Vermeidung von physikalischen Belastungen (Verdichtung und Erosion) des Bodens in der Bauzone ist die Gemeinde zuständig. Für den Boden, der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt wird, ist die jeweils für die Landwirtschaft bzw. für die Forstwirtschaft zuständige Dienststelle verantwortlich.

Artikel 52 Weitergehende Massnahmen

Es wird vorgeschlagen, dass der Entscheid über weitergehende Massnahmen für gefährdeten oder belasteten Boden im Sinne von Art. 8 bis 10 VBBo dem Staatsrat vorbehalten sei.

10. Abschnitt Umgang mit Organismen in der Umwelt und in geschlossenen Systemen

Artikel 53 Zuständigkeit

Es wird vorgeschlagen, dass die Dienststelle für Landwirtschaft zuständig ist für den Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV) und die Dienststelle für den Arbeitnehmerschutz für den Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen vom 25. August 1999 (Einschliessverordnung, ESV)

Dieser Artikel beseitigt die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit.

3. Kapitel Vollzugsbestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 54 - 55 Verfahren/Strafverfolgung

Es wird vorgeschlagen, dass die Dienststelle dazu befugt wird, Übertretungen zu ahnden, während die Vergehen in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafbehörden fallen. Dies entspricht weitgehend bereits der heutigen Praxis. Die Dienststelle ist aufgrund einer bestehenden Delegation der Unterschrift - verfügt durch den Vorsteher des Departments - in vielen Bereichen verfügungsberechtigt. Der Strafrahmen wird durch das Bundesrecht vorgegeben (Art. 60 und Art. 61 USG)

Artikel 56 Ausserkraftsetzung – Änderung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 aufgehoben.

Durch die Einführung des Grundsatzes der Konzentration der Kompetenzen als formelle Gesetzesgrundlage, die auf den Beschluss des Staatsrates vom 13. April 2000 zurückgeht, führt das neue Gesetz auch zu zahlreichen Änderungen bei anderen Gesetzen.

Schliesslich erfährt auch das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 eine Änderung, siehe Art. 42 dieses Gesetzentwurfs.

Artikel 57 Inkraftsetzung und Publikation

Wie bereits unter Punkt 3 dieses Begleitberichts ausgeführt, wird der Entwurf zum neuen kantonalen Gesetz über den Umweltschutz nicht dem fakultativen Referendum unterstehen. Der Staatrat wird gemäss Art. 58 der Kantonsverfassung das Datum der Inkraftsetzung bestimmen.

7. EU-Verträglichkeit

Die rechtlichen Bestimmungen des Bundes wurden mehreren Änderungen und Anpassungen an die EU-Normen unterzogen. Daher ist dieser Vorentwurf, der im wesentlichen lediglich Bestimmungen vorsieht, die Bundesrecht vollziehen, und nur einige wenige kantonale Besonderheiten enthält, die sich im vom Bund vorgegebenen Rahmen bewegen, mit dem EU-Recht verträglich.

8. Auswirkungen auf das Budget und das Personal

Im Vergleich zur heutigen Situation ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

- Bei den Anlagen zur Behandlung von Abfall wird nur der Grundbeitrag (25%) beibehalten, die abgestuften Beiträge werden abgeschafft (vgl. diesbezüglichen Kommentar zu Art 42). Dies bedeutet also eine Reduktion der kantonalen Beteiligung. Zwischen 2006 und 2008 belief sich das gesamte Subventionsvolumen, das der Kanton den Gemeinden für den Bereich Abfälle zukommen liess auf 2.75 Mio. Fr., davon 1.99 Mio. als Grundbeiträge und 0.76 Moi als abgestufte Beiträge.
- Bei den belasteten Standorten bleibt sich der Subventionsbeitrag für Voruntersuchungen zulasten der Gemeinde gleich (bei 50%). Die heutige Subventionierung von 25 45% für "herrenlose" Altlasten wird dagegen ersetzt durch eine fixe Subventionsrate von 40% (vgl. diesbezüglichen Kommentar zu Art. 48). Zwischen 2007 und 2008 belief sich das gesamte Subventionsvolumen auf 0.23 Mio. Fr., wobei die Gelder hauptsächlich für Voruntersuchungen verwendet wurden. In

Zukunft werden die Sanierungen von «herrenlosen» Altlasten zu einem Mehr an Ausgaben führen, mit einer leicht erhöhten durchschnittlichen Beteiligung des Kantons (40% gemäss diesem Gesetzentwurf gegenüber 25 bis 45% gemäss derzeit geltendem Dekret).

• Die Fördermassnahmen zur Luftreinhaltung sind vom Staatsrat in den kantonalen Massnahmenplan aufgenommen worden. Die dafür eingesetzten Beträge im aktuellen Massnahmenplan (vom Staatsrat am 8. April 2009 verabschiedet) belaufen sich auf 1.7 Millionen Franken pro Jahr für die Partikelfilter bei Holzheizungen und auf 1 Million Franken pro Jahr für die Land- und Forstwirtschaftsmaschinen, dies für die Dauer von 5 Jahren. Die vorgesehenen Gelder werden je nach den verfügbaren Mitteln bewilligt. Die Höhe dieser Investitionen muss im Verhältnis gesehen werden zu den geschätzten 3'500 bis 4'000 vorzeitigen Todesfällen und zu den ungedeckten Gesundheitskosten in der Höhe von 5.1 Milliarden Franken, die jährlich durch die Luftverschmutzung verursacht werden (Bericht des Bundesrates vom 11. September 2009). Auch der Kanton Wallis ist davon betroffen, denn 60% der Walliser Bevölkerung sind übermässigen Feinstaubkonzentrationen in der Luft ausgesetzt, im Vergleich zu 40% im gesamtschweizerischen Mittel. Die vorgesehenen finanziellen Beihilfen sind als eine Investition in die Lebensqualität und in die Gesundheit der Walliser Bevölkerung zu betrachten.

Da die Revision keine neu wahrzunehmenden Aufgaben mit sich bringt, wird auch kein zusätzliches Personal benötigt. Die auszuführenden Aufgaben leiten sich direkt aus der Gesetzgebung des Bundes ab. Dieser Vorentwurf bezeichnet lediglich die zuständigen Vollzugsbehörden auf kantonaler und kommunaler Ebene. Wie schon unter 2. gezeigt wurde, haben die zahlreichen Änderungen des Bundesrechts zu einer massiven Zunahme der Anzahl und der Komplexität der Aufgaben, mit denen der Kanton betraut ist, geführt, ohne dass eine entsprechende Aufstockung der Personalressourcen stattgefunden hätte. Es besteht daher, allerdings unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf, ein personelles Defizit, das den ordnungsgemässen Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen beeinträchtigt.

* * *